

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

(mündlicher Vortrag, nicht zur Veröffentlichung bestimmt!)

Ich wusste anfangs nicht recht, was soll ich denn da erzählen? Gutachten, was erwarten wir davon? Naja, das ist so eine Sache, wissen Sie. Was erwarten die Richter vom Gutachten? Die Richter sind bekanntlich sehr individuell in ihrer Art und es ist nicht möglich, rauszukriegen, was da die Schnittmenge ist. Ich dachte mir dann: „Als Erstes fragst Du mal, welche Fragen das sind“. Der Herr Salzgeber war dann so freundlich, mir eine Liste zukommen zu lassen von den FAQs sozusagen, von dem was also immer wieder anfällt. Ich habe dann mal versucht, mit Hilfe von Kollegen am Oberlandesgericht zu schauen, wie wir das so sehen. Ich muss aber gleich vorhersagen, was wir uns wünschen ist vielleicht mit ihren fachlichen Maßgaben gar nicht vereinbar, weil vielleicht wir Dinge nicht brauchen, die Sie aus der Sicht eines Psychologen für völlig unabdingbar halten. Auf der anderen Seite kann man auch nicht für alle sprechen, denn Sie werden bei verschiedenen Gerichten vollkommen verschiedene Auffassungen finden. Mein eigener Hintergrund zu dem Ganzen: Seit fünf Jahren bin ich in einem Familiensenat am Oberlandesgericht, vorher war ich ebenfalls mehrere Jahre Familienrichter am Amtsgericht. Also, ich habe viele Gutachten gesehen und gelesen, insofern haben sich die Wünsche oder Vorstellungen aus meiner Sicht an die Gutachter allmählich entwickelt. Interessant vorweg: Ich habe eine Rundmail gestartet an alle des Familiensenates des Oberlandesgerichts München und einmal gefragt, was auszusetzen ist, ob sie irgendetwas an Botschaften hätten für die psychologischen Sachverständigen, das wäre eine gute Möglichkeit, das zu übermitteln. Und das Interessante war: Nein, haben sie nicht. Nachdem ich meine Kollegen soweit kenne, dass sie nicht generell träge sind auf solche Anfragen und einfach das sowieso löschen, sondern eigentlich manchmal durchaus etwas zu sagen haben, wenn ihnen etwas auf den Nägeln brennt. Das ist eigentlich ein sehr gutes Zeichen, denn es demonstriert, dass jedenfalls aus unserer Sicht so im

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

Bereich München keine durchgängigen Ärgernisse vorhanden sind. Also Dinge, die immer wieder dazu führen, dass man im Beschwerdeverfahren wirklich Probleme kriegt, etwa mit Befangenheit von Sachverständigen oder mit der Notwendigkeit, Dinge nochmal aufzurollen oder ein Zweitgutachten einzuholen. Es gibt offenbar also so sehr keine grundlegenden Schwierigkeiten. Insofern kann man relativ entspannt den Fragenkatalog angehen, weil man nichts hat, was also wirklich aus unserer Sicht besonders ärgerlich ist, sondern im Großen und Ganzen, denke ich, läuft die Zusammenarbeit ganz gut. Das kann man also vorher sagen. Nett war die erste Frage, die mir übermittelt wurde.

Wie erkennt man denn ein gutes Gutachten bzw. ein schlechtes?

Ja, aus unserer Sicht ist das, glaube ich, relativ gut zu beantworten, aus Ihrer Sicht sicher sehr viel schwerer. Für uns als Richter ist klar, wir brauchen das Gutachten als Entscheidungsgrundlage, immer vor dem Hintergrund, dass letztlich wir die sind, die Entscheidungen verantworten. Ein gutes Gutachten ist für mich eins, das ich verstehe, bei dem ich der Reihenfolge nach nachvollziehen kann, was denkt ein Sachverständiger dabei und schlüssig das Ergebnis dann nachvollziehen kann. Das ist der Kern der Dinge. Entscheidend ist also für mich, dass zwischen den Feststellungen, die getroffen werden, also den ganzen Befunden, die da erhoben werden, den Gesprächen mit den Eltern, den Testverfahren und sonst was und dem Ergebnis, ein wichtiger Punkt mit Mühe und mit Anstrengung ausgefüllt wird, nämlich die Argumentation: „Wieso komme ich von den Grundlagen auf dieses Ergebnis?“. Und ein schlechtes Gutachten ist ganz einfach eins, das Grundlagen erhebt, Ausführungen macht, Allgemeinposten dann anführt und dann sagt: „Und deswegen bin ich der Meinung, so sollte über die Sache entschieden werden“. Damit kann ich nichts anfangen. Wenn die Argumentation dazwischen, zwischen Grundlage und Ergebnis fehlt oder zu dünn ist, dann kann ich es nicht nachvollziehen und dann ist es für mich

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

nicht zu gebrauchen. Denn dann kann ich einfach nur sagen, wie ich es sonst eben auch oft dann mache, ich kann jetzt auflisten, wer ist denn hier in diesem Verfahren welcher Meinung? Das Jugendamt, Verfahrensbeistand sagt so, der Sachverständige sagt so. Das hat vielleicht ein gewisses Gewicht, weil man sagt: „Na immerhin ist es ein Sachverständiger“, aber ich verstehe trotzdem nicht, was er denkt, weil es einfach nicht von A nach B aufgedröselst ist und das ist aus meiner Sicht das schlechte Gutachten. Also, es ist einfach dieser Punkt. Viele Dinge formaler Art oder, ich werde noch darauf kommen, vom Umfang der Gutachten von theoretischen Ausführungen spielen für mich eine ausgesprochen untergeordnete Rolle für diese Frage, ob es für mich nützlich ist oder nicht. Es ist immer die alte Qual, wie argumentiere ich denn so, dass ich wirklich verständlich zu einem Ergebnis komme? Gehen wir mal der Reihe nach den Rest des Fragenkataloges ab.

Zunächst mal die Fragen:

Wie sollte denn das schriftliche Gutachten aus gerichtlicher Sicht aussehen?

Natürlich gibt es keinen Richtwert für die Länge, aber es gibt auch böse Zungen, die behaupten, dass sehr viele Gutachten kaum von irgendjemandem wirklich gelesen werden von vorne nach hinten, sondern es wird darin geblättert und an den entscheidenden Stellen fangen die Leute an zu lesen. Die ist nicht so falsch diese Vorstellung, also insbesondere, wenn man Massenverfahren zu bewältigen hat und am Amtsgericht sind es noch viel viel mehr als am Oberlandesgericht, dann ist es schwierig, 30, 40 Seiten theoretische Ausführungen wirklich zu lesen, nachzuvollziehen und sich zu überlegen, ob jetzt das alles so ganz richtig ist, sondern man konzentriert sich halt auf den argumentativen Teil, der für uns als Leute, die halt nicht vom Fach sind, auch wirklich einleuchtend ist. Also, diese Punkte, die sind für uns entscheidend und dann im Übrigen kann man Gutachten, meiner Meinung nach, fast so lang schreiben, wie man will. Nur die Frage ist, wie viele Textbausteine einflie-

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

ßen, um eben allgemeingültige psychologische Erkenntnisse zu untermauern. Viel hilft uns das allerdings nicht. Was ich für wichtig halte an Widergabe im schriftlichen Gutachten: Wir haben oft sehr magere Angaben. Was für Leute sind diese Eltern? In welchem Umfeld leben sie? Wie sind sie aufgewachsen? Wie haben sie sich kennengelernt? Wieso sind sie auf die Idee gekommen, dieses Kind zustande zu bringen? Wie sehen sie diese Trennungssituation? Wie kommen sie damit klar? Was machen sie jetzt eigentlich beide beruflich oder gibt es Lebensgefährten? Das alles ist in den Zeugenrechtsakten oder Umgangsverfahrensakten oft sehr mager. Einfach deswegen, weil, ja gut, die Anwälte schreiben halt das, was sie für nützlich halten, treffen zu Recht eine Auswahl und es ist nicht gesagt, dass wir umfassende Berichte haben vom Jugendamt oder von Verfahrensbeiständen. Das Erste, was uns dann oft wirklich ein Bild gibt, also eine Geschichte, die das Ganze für uns lebendig macht, das sind diese Angaben im Gutachten. Was haben die erzählt? Und dazu kommt, oft habe ich die Erfahrung gemacht, die Leute erzählen Ihnen als Sachverständige einfach viel mehr als sie uns erzählen würden. Das liegt auf der Hand. Ich stelle mir immer vor, die liegen da auf so einer Couch und Sie im Ledersessel und dann schreiben Sie das mit. Also, wahrscheinlich ist es gar nicht so, aber jedenfalls scheint eine gewisse Entspannung da zu sein, wenn mal jemand die Zeit hat, sich hinzusetzen und die Leute mal reden und erzählen zu lassen, ein bisschen nachfragt, aber einfach reden zu lassen in einer Situation, wo die Leute bei uns beim Gericht hoch angespannt sind. Das ist klar. Das ist eine Hochstresssituation und da werden wir nicht viel erfahren, weil die ständig daran denken: „Könnte mir das schaden? Was macht er daraus, wenn ich jetzt irgendwie weitergehe und erzähle?“. Also, für meine Begriffe sehr wichtig diese Angaben, was sagen mir die Eltern, was erzählen mir die Kinder? Das ist äußerst wichtig, das wirklich reinzuschreiben, nicht abzukürzen und damit wieder zu diesem mageren Bild beizutragen, das wir sonst oft haben. Die andere Seite dessen, was in den Gutachten auftaucht bei den Befunden sozusagen, die

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

Interaktionsbeobachtungen zum Beispiel. Naja, das rückt weit zurück aus unserer Sicht. „Was die da jetzt genau machen, das ist sicher ganz nett, das kurz in das Fazit reinzuschreiben“. Ich brauche es aber nicht im Detail zu wissen, außer, wenn das Ergebnis maßgeblich aus Beobachtungen in diesen Interaktionssituationen gestützt wird, dann möchte ich natürlich schon wissen, was war da genau, wenn das der tragende Punkt ist. Das ist aber meistens eigentlich nicht so, sondern es kommt eher so zu allgemeineren Feststellungen wie: „Der eine Elternteil kann gut mit dem Kind, kann gut darauf eingehen, der andere der ist recht passiv“. Das reicht mir eigentlich, wenn ich dieses Ergebnis habe, immer Maßgabe, wie Ihre Berufsstandards dazu sind. Das ist jetzt hier nicht mein Thema, aber für mich ist es nicht sonderlich wichtig, was da im Einzelnen beobachtet wird. Wie gesagt, es sei denn, das gerade ist der Kern Ihres Ergebnisses. Also, Kurzfassen aus meiner Sicht. Für die Testverfahren, die durchgeführt wurden, gilt das alles erst recht noch verstärkt, denn was Sie für Schlüsse aus Interaktionssituationen ziehen, das verstehe ich ja noch, wenn Sie es näher ausführen, aber welcher Test jetzt genau wozu führt und wie viele Punkte hier drin erreicht sind, das wird mir nicht einleuchten. Also, es sei denn, Sie sind dann in der Sitzung und erklären es mir. Aber, wenn Sie das so machen wollen, dass Laien das verstehen, was diese Testverfahren eigentlich aussagen, wozu sie gut sind, vielleicht auch, wie umstritten sie sind, denn ich nehme an, bei Ihnen ist es auch nicht so, dass alles mit mathematischer Genauigkeit so feststeht, sondern da wird es genauso verschiedene Richtungen geben. Wenn Sie das also machen wollen, dann schreiben Sie im Grunde jedes Mal Lehrbücher und das ist nicht der Sinn der Sache. Das wollen wir eigentlich nicht haben, dass da entsprechend aufgeblasene Gutachten erscheinen. Also, aus meiner Sicht, die Testverfahren mit zusammengefassten Ergebnissen reichen aus. Dabei muss man immer eins dazusagen, wenn ich sage: „Für mich reicht das“, dann heißt das, für das erste schriftliche gelieferte Gutachten reicht das aus. Sobald, gerade in der zweiten Instanz, die Leute anfangen nachzugraben, um

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

zum Beispiel dieses Gutachten überprüfen zu lassen bei einem Privatgutachter oder was immer da vorkommt, müssen Sie natürlich immer bereits sein, nachzuliefern. Das ist ganz klar. Diese Detaillierung, wie genau waren die Interaktionen, wie sind die Testverfahren genau verlaufen? Die müssen lieferbar sein, aber auf Anfrage. Ich denke, sie müssen nicht unbedingt sofort, sozusagen vorbeugend, schon mal auf den Tisch gelegt werden, sondern wenn es nötig ist, dann sagen wir Bescheid und dann ist das eben zu ergänzen. Von den Zahlen ist es einfach selten. Es ist tatsächlich sehr selten, dass aus diesem fachspezifischen Bereich Einwände kommen, dass jemand wirklich sagt: „Nachdem ich mit Psychologen das genau beraten habe, bin ich der Meinung, das ist hier nicht korrekt. Hier ist dieses Testverfahren nicht korrekt angewandt worden“. So etwas habe ich nur ganz selten gesehen. Schon deswegen ist es einfach pragmatisch, es zunächst einmal kurz zu halten und wenn dann die Notwendigkeit besteht, dann kann man es ja jederzeit nachliefern. Das Verfahren ist erst zu Ende, wenn entschieden ist. Insofern denke ich, ist das sinnvoll für alle Beteiligten.

Zur Frage der theoretischen Ausführung

Also, die theoretische Untermauerung Ihrer Maßstäbe. Naja, ich denke, es gibt so einen Standard, der in den familiengerichtlichen Verfahren dauernd vorkommt, wenn man meint, dass Bindungstoleranz etwas Gutes ist und fehlende Bindungstoleranz etwas Schlechtes. Das ist jetzt für die Richter, sicher auch für die Anwälte, relativ uninteressant das theoretisch zu untermauern, weil das wissen wir, dass dem so ist. Für die Eltern, die es lesen und ihre ganzen Verwandten, Bekannten und Sonstige, wo es überall umgeht, ist es natürlich nicht schlecht, wenn man zumindest kurz reinschreibt: „Das ist so. Das ist anerkannt und heute eine wichtige Sache das zu erreichen“. Aber im Allgemeinen zwei Sätze und es wird nicht notwendig sein, das mit einem umfangreichen wissenschaftlichen Apparat zu versehen, dass das so ist. Das ist die Standardsituation. Auch da würde ich mit theoretischen Ausführungen also

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

sehr sparsam sein und sagen: „So sehen wir das heute“. Kurzfassung, damit die Leute verstehen, was ist das überhaupt Bindungstoleranz? Warum wird es als wichtig angesehen? Nur eine kurze Behauptung: „So ist es“ und wenn wer Näheres wissen will, dann sind Sie ja in der Lage, das nachzuliefern. Etwas anderes gilt in Sonderfällen. Also, vielleicht als Beispiel: Ein 11jähriger Gymnasiast lebt bei seiner Mutter, die psychisch schwer krank ist, die zwei leben allein sehr isoliert. Die Frage ist: Nimmt man ihn da raus? Also, eine Sorgerechtsentziehung gegenüber der Mutter. Das Gutachten, das da eingeholt wurde, das war also ausgiebigst, das war ganz ungewöhnlich lang, ich glaube, 200 Seiten oder irgend sowas hat es umfasst. Das war aber auch notwendig, denn diese Frage war dermaßen problematisch, also letztlich jeder hat geschwankt, was man macht, womit man jetzt die größeren Schäden anrichtet. Und da hat der Gutachter etwas, für meine Begriffe, in solchen Sonderfällen Notwendiges getan, er hat diese ganzen Forschungsergebnisse, die ihm zugänglich waren zur Frage der Resilienz von Kindern aufbereitet und versucht, hier wirklich anzuwenden. Das war notwendig. Ansonsten hätten wir immer gesagt: „Naja, das ist ein Sonderfall, wo ein Gutachter auch nur sagen kann: Vielleicht ist es besser er bleibt bei der Mutter“. Das ist also mehr eine menschliche Einschätzung, da brauche ich aber eigentlich keinen Sachverständigen dazu, sondern hier war es nötig, wirklich tief ins Fachliche hineinzugehen. Aber diese Fälle kommen nicht oft vor, wo das wirklich notwendig ist, sondern der Großteil sind eben doch von der theoretischen Untermauerung her Standardfälle, denke ich.

Soll ein psychologischer Gutachter juristische Fragestellung beantworten?

Konkret gesagt soll ein Gutachter sagen: „Bei einem weiteren Verbleib in der Familie ist das Kindeswohl gefährdet“. Denn das ist eigentlich etwas, das ist die gesetzliche Subsumtion vorgibt, ja das steht im Gesetz drin. Es ist eigentlich theoretisch gesehen unser Job zu sagen: „Das Kind ist jetzt gefährdet oder nicht“. Der Gutachter-

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

job ist, die grundlegenden Tatsachen uns zu verschaffen, die Beurteilung, was passiert mit dem Kind? Also, wenn man es jetzt streng nimmt, dann müsste man sagen, eigentlich sollte ein Sachverständiger sagen: „Bei einem Verbleib in der Familie ist die weitere Entwicklung mit großen Problemen behaftet. Es herrscht eine große Wahrscheinlichkeit, dass das Kind psychische Probleme haben wird oder aber dass es weiterhin Versorgungsprobleme geben wird“ oder irgend sowas und der Richter schließt daraus, das Kindeswohl ist gefährdet. So ist es eigentlich gedacht im Gesetz. Naja, wenn Sie gleich hinschreiben: „Das Kindeswohl ist gefährdet“, also mir tut das nichts und ich glaube, den meisten Kollegen auch nicht. Das sieht man schon daran, dass die Fragestellungen nicht entsprechend auseinandersortiert werden, sondern die meisten Gutachtenaufträge eher so in der Richtung lauten: „Der Gutachter möge doch feststellen, ob das Kindeswohl gefährdet ist bei einem Verbleib in der Familie“. Also, es ist auch genauso gefragt und es hat auch nicht viel Sinn, mal ganz ehrlich, die Frage so gewunden und in so vielen Sätzen zu formulieren, dass man dieses Wort „Kindeswohlgefährdung“ darin vermeidet und den Sachverständigen dazu bringt, jetzt das irgendwie anders zu formulieren. Also, ich denke, das ist einfach ein bisschen viel Frage und ein bisschen Ergebnis-egal. Es ist völlig egal, ob Sie das jetzt selber subsumieren oder wir machen das. Die Fragestellung ist klar und wie Sie sie beantworten, aus meiner Sicht spielt das keine Rolle.

Gut, verlassen wir den Bereich des schriftlichen Gutachtens. Zum nächsten Thema.

Verfahrensweisen bei der Begutachtung

Es gibt hier offenbar ein paar Fragestellungen, die doch immer wieder auftauchen. Was zunächst einmal gefragt wurde: Wie ist es denn mit der Kooperation mit anderen Berufsgruppen? Natürlich können Sie mit Beteiligten kooperieren, also mit Mitarbeitern des Jugendamtes oder wer auch immer da noch tätig ist, soweit sie das mitmachen, soweit sie es von den Schweigepflichten her überhaupt dürfen. Nur die

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

Frage ist für mich schwer verständlich und was heißt denn das? Was heißt denn „Kooperation mit anderen Berufsgruppen“? Heißt das, man versucht, Informationen zu beschaffen oder man informiert selbst die anderen Berufsgruppen über eigene Erkenntnisse? Oder heißt das, dass man sich abspricht und rauskommen soll. Ja, das ist also so eine Sache. Kooperieren klingt sehr positiv, ist aber letztlich zu offen, um irgendwie viel dazu sagen zu können. Ich denke, für uns als Richter ist eins ein Problem: Wenn etwa das Jugendamt in einer eher parteiartigen Rolle ist. Das Jugendamt hat ein Kind herausgenommen aus der Familie und das Jugendamt setzt sich dafür ein, dass die elterliche Sorge entzogen wird, dann ist das Jugendamt, auch wenn es formal bloß als einer von vielen Beteiligten im Beschluss drinstehen wird, natürlich aus der Sicht der Eltern, denen die Sorge entzogen werden soll, die Gegenpartei. Das ist der Feind. Und hier sollten, denke ich, Sachverständige sehr vorsichtig sein damit und mit dem Jugendamt sehr viel unformell zusammenzuwirken, indem man halt telefoniert und schaut, wie ist es da? Das ist mit Vorsicht zu genießen. Denn aus der Sicht der Eltern, die in der Sache beteiligt sind, ist das die Zusammenarbeit mit dem Feind, bei der man nicht zusieht. Das ist nicht in öffentlicher, nicht in öffentlicher, aber in allgemein für die Beteiligten zugänglicher Verhandlung, das liegt auch nicht in der Akte, sondern die haben da irgendetwas telefoniert oder sonst wie miteinander geredet und das schaut nie gut aus. Und das rückt immer ein bisschen in die Gefahr, dass Pateilichkeit vermutet werden kann. Also, ich wäre hier zurückhaltend in diesen Situationen. Nicht so sehr in den Situationen, wo das Jugendamt eben auch eine Meinung abgibt, aber jetzt nicht wirklich auf einer Seite steht. Wenn zwei Eltern um die Sorge ringen, dann wird es oft ganz anders sein von der Situation her, aber man sollte es hier nicht übertreiben, denke ich. Etwas Ähnliches gilt für das Einholen von Informationen aus dem Umfeld. Nehmen wir einmal an, Sachverständige rufen bei der Schule an, die Eltern sind einverstanden und der Lehrer gibt Auskunft oder im Kindergarten oder etwas in dieser Richtung und holen sich Informationen. Das ist

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

einerseits natürlich sehr wertvoll, weil man da wirklich etwas erfährt, was die Sache beleuchtet. Das ist auch für uns natürlich von großem Interesse, aber es gibt da ein ernsthaftes Problem. Wenn man das Umfeld allgemein aufklärt und der Lehrer sagt: „Naja, in der Schule ist er halt so mittel drin“ und so, es kommt also nichts Großartiges heraus dabei, dann ist es problemlos. Dann hat man das Bild abgerundet und hat sich das ganze Umfeld angeschaut. Schwierig wird es in dem Moment, wo das Gutachten im Ergebnis entscheidend auf eine neue Information gestützt wird, die man da her hat. Also, wenn Sie die Information kriegen, dass irgendwie Misshandlungszeichen von einem Lehrer gesehen wurden und dann nehmen Sie das so hin und dann schreiben Sie ein Gutachten und dann steht zum Schluss drin: „Ich bin der Meinung, dass dieses Ergebnis rauskommen muss, weil so viel dafür spricht, dass nach dieser Beobachtung eines Lehrers eine Misshandlung da war“. Dann haben wir ein rechtsstaatliches großes Problem damit. Das liegt, glaube ich, auf der Hand, dass das schwierig ist, denn die Eltern oder sonstigen Beteiligten in dem Verfahren, die wissen das überhaupt nicht, die haben überhaupt keine Ahnung von dieser Information. Die kriegen diese zum ersten Mal, dann wenn das schriftliche Gutachten vor ihnen liegt und dann ist es schon passiert, denn dann haben sie ein schriftliches Gutachten mit Gutachterergebnis und allem Drum und Dran. Dann ist zwar noch nicht über das Verfahren entschieden, aber es ist schon weit gediehen und bis jetzt hat noch kein Mensch dazu Stellung nehmen können. Und oft werden etwa die Eltern dazu eine ganze Menge zu sagen haben, auch zur Frage, ob das jetzt wahr ist oder wie diese Einschätzung ist oder ob sie Zeugen bringen, dass das Kind einen Tag vorher die Treppe heruntergefallen ist und das ganz anders aussieht. Also, das ist für ein rechtsstaatliches Verfahren sehr sehr problematisch. Alle diese Informationen, die sehr wichtig sind und zu denen dann während der Begutachtung niemand Stellung nehmen kann, in solchen Fällen würde ich Ihnen immer empfehlen, einmal eine Pause zu machen, sich an das Gericht zu wenden und bekannt zu geben: „Wir haben hier

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

etwas Wichtiges, Böses ausgegraben. Wie soll ich denn mit dieser Anknüpfungstat-
sache umgehen? Soll ich das jetzt als wahr meinem Gutachten zugrundelegen oder
soll ich davon ausgehen, dass es nicht wahr ist oder soll ich es ausblenden?“. Das ist
dann Sache des Gerichtes die Wahrheit dieser Sache herauszukriegen und Ihnen zu
sagen, was Sie als Grundlage in das Gutachten hineinbringen sollen. Das Gericht
wird dann eben auch die Beteiligten dazu anhören und notfalls irgendeine Beweiser-
hebung durchführen, um zu sehen, was ist wahr oder nicht. Denn diese Feststellung,
was ist wahr oder nicht, die dürfen Sie nicht treffen. Das ist eine Gradwanderung. Es
ist einerseits okay herumzufragen, auf der anderen Seite gefährlich irgendwelche
Informationen einfach so einseitig dann zu verwerten. Das Gleiche gilt für alle Be-
zugspersonen des Kindes. Natürlich ist es wichtig, dass Sie sich erkundigen: „Wie ist
es denn mit den mit den Großeltern? Gibt es Lebensgefährten?“ und mit denen ein-
mal reden. Sobald aber da irgendwelche neuen, bisher nicht vorhandenen Informati-
onen kommen, die Sie auch nicht als völlig eindeutig und unbestritten feststellen, ist
im Grunde nur der gleiche Weg möglich. Wenn natürlich alle sagen: „Ja, das Kind
ist immer schon gerne bei der Oma gewesen und das bestätigen auch die Eltern“ und
so, ja okay, dann ist die Information kein Problem. Schwierig wird es eben in dem
Moment, wo die Oma sagt: „Naja, der Vater schlägt ja das Kind alle zwei Tage grün
und blau. Das kennen wir ja schon seit Jahren“ und Sie nehmen die Informationen
und schreiben sie in das Gutachten rein und ziehen einen Schluss daraus, ohne dass
jemand dazu Stellung nehmen durfte. Also, hier kann es für uns einfach wirklich
Probleme geben. Eine nettes Beispiel: Wir hatten einmal eine Befangenheitserklä-
rung gegenüber einem Sachverständigen, der hat etwas gemacht, das war irgendwie
sehr klassisch eigentlich für das Ganze. Er hatte als Grundlage, dass die Kinder beim
Vater geblieben waren, die Kinder beim Vater, der bei den Großeltern, also väterli-
cherseits eben bei den Großeltern noch lebte, während die Mutter dahin gegangen
war, wo sie vor einigen Jahren hergekommen war, eben zurück zu den Eltern. Dann

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

hat der Gutachter die Großeltern väterlicherseits ausgiebig befragt, hat mit ihnen geredet, hat sich das Haus angeschaut und war da wirklich tätig. Die Großeltern mütterlicherseits, an die hat er sich nicht gewandt, die hat er schlichtweg ausgeblendet und hat dann in dem Gutachten im Ergebnis reingeschrieben beim Vater: „Es ist positiv, dass der Vater einen stützenden Familienverband hat, dass die Großeltern da sind, um einfach Hilfe zu leisten und auch ein gutes Verhältnis der Großeltern zum Kind vorhanden ist“. Auf der anderen Seite bei der Mutter hat er reingeschrieben: „Die Mutter hat ihren Ablösungsprozess von den Eltern offenbar noch nicht bewältigt und ist noch nicht ausreichend selbständig geworden, um mit dem Kind umzugehen“. Ja gut, da haben wir gesagt: „Also, wenn das keine Befangenheit ist, dann wissen wir es auch nicht“ und das war es dann. Das ist natürlich verheerend sowas. Wenn man sich vorstellt, in der zweiten Instanz dann fliegt das auf, dann ist alles auf 0. Also, das war ein langer Begutachtungsprozess, ganz ausgiebig eigentlich über fast ein Jahr ist das gegangen und dann fangen wir wieder von vorne an. Dann fängt ein anderer Neuer wieder mit allem von vorne an und das ist ungefähr das Letzte, was wir uns wünschen. Also, Vorsicht mit diesen gefährlichen Angelegenheiten. Etwas in die gleiche Richtung, das nächste ein Kleinthema.

Umgang mit unverlangt eingesandten Schriftstücken bzw. E-Mails

Also diese ganzen Einflussnahmen von allen Seiten, die Sie nicht gerne hätten, aber die kommen. Vorschlag meinerseits: Drucken Sie es aus und hängen Sie es einfach an das Gutachten hin. Machen Sie es als Anlage, auch wenn es vielleicht dick ist. Der Vorteil ist immer der, Sie wenden damit den Verdacht ab, dass in irgendeiner Weise einseitig kommuniziert worden wäre. Das heißt, dass Sie von Leuten Dinge zur Kenntnis genommen haben, von denen die andere Seite nichts weiß oder vielleicht auch nichts wissen soll. Das darf nicht passieren und das vermeiden Sie am besten dadurch, dass Sie es offenlegen und an das schriftliche Gutachten hängen.

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

Denn dann soll jeder lesen, was da geliefert worden ist und gut. Das sollte man auch klarstellen, denn Leute meinen ja oft „Briefgeheimnis“ oder so, „Das machen wir jetzt vertraulich so unter uns beiden“. Das geht halt nicht im Gerichtsverfahren, wo zu die Begutachtung gehört.

Wie mit dem Wunsch nach Tonbandaufnahmen umgehen?

Das ist eine Frage von Ihrer Arbeitsweise. Also, ich halte es nicht unbedingt für notwendig, dass man alles mitlaufen lässt, was man redet mit den Leuten. Ich habe es auch noch nie erlebt, dass Beweis erhoben worden wäre, was geredet wurde. Das, denke ich, ist kein so großes ernsthaftes Problem.

Kontakten mit dem Gericht, während die Begutachtung läuft

Ich sage Ihnen jetzt etwas, was vielleicht manche jetzt ärgert. Aber ganz ehrlich, was ich absolut nicht ausstehen kann und wahrscheinlich viele nicht mögen. Wir setzen eine Frist, bis zur der soll das Gutachten erstellt sein und am liebsten haben wir es, wenn Sie vor Ablauf der Frist sagen, beim lösungsorientierten Auftrag ist alles klar: „Protokollieren Sie eine Vereinbarung“. Am zweitliebsten ist es uns, wenn Sie rechtzeitig ein Gutachten liefern. Und überhaupt nicht mag ich es, wenn ich zwischendrin diese Akte alle vier Tage auf dem Tisch habe und da steht dann im Bericht vom Gutachter: „Ich habe ein themenzentriertes Telefonat mit jemandem geführt“ oder „Ich habe einen Termin wegen irgendwas verlegt“. Und ich denke mir immer: „Das interessiert mich doch überhaupt nicht, nicht im allergeringsten. Er soll bitte fertig werden oder er oder sie soll fertig werden bis zu seinem Termin und dazwischen machen, wie er meint“. Aber was soll ich mit der Information, dass da telefoniert wird oder irgendein Termin bestimmt wird oder sonst was? Also, wenn es nichts zu sagen gibt, dann würde ich auch Stillschweigen bewahren. Das würde ich vorschlagen, denn Sie müssen ja bedenken, was das bei uns ist. Das ist ja nicht so, dass das jetzt

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

ein Kontakt ist, dass wir uns freuen mal wieder von Ihnen zu hören, sondern wir kriegen eine Akte und die ist schon wieder da, aber es geht nicht vorwärts. Es ist für uns einfach nur lästig und nichts anderes. Zwischenberichte sind dann, denke ich, sinnvoll, wenn drei Möglichkeiten da sind. Natürlich, sobald es ein Einvernehmen gibt, ist der Zwischenbericht sinnvoll. Genauso ist er notwendig, wenn Sie eine Kindeswohlgefährdung akut erkennen und sagen: „Irgendetwas muss jetzt sofort passieren“, dann ist das ganz klar, dass Sie sich an uns wenden oder wenn Sie darum bitten, dass wir Ihnen irgendwelche Anknüpfungstatsachen bindend vorgeben. Was ich vorhin gesagt habe, Sie wissen irgendetwas Neues und das muss jetzt einfach geklärt werden, ob es zugrundegelegt wird oder nicht. Ansonsten halten Sie bitte Ihre Fristen ein und lassen Sie uns in Ruhe. Das wäre so in etwa die Richtung. Gleiche Richtung

Anregung und Durchführung von Zwischenverhandlungen

Die Anregung des Gerichtes, es soll doch zwischendrin mal verhandeln. Also, das Gutachten ist noch nicht fertig, aber Sie sind vielleicht so weit, dass man jetzt eine Vereinbarung kriegt. Das ist Geschmackssache. Es gibt wahrscheinlich Richter die mögen das, ich mag es nicht. Und zwar aus dem einfachen Grund, dass diese Zwischenverhandlungen oft scheitern, weil es nämlich nicht so ist, dass sie bei uns dann plötzlich doch noch dieses letzte Stück weich werden. Wenn sie beim Sachverständigen kein Einvernehmen erzielen, vielleicht erzielen sie es bei uns, aber vielleicht auch nicht. Und wenn wir vielleicht auch nicht haben, dann haben wir so eine Neigung, dass sich das so in die Länge zieht. Ja, dann haben wir es wieder versucht, dann sind die Fronten jetzt erst recht verhärtet, weil jetzt waren sie schon vor Gericht, es war wieder keine Vereinbarung möglich, dann wird das Gutachten wieder weitergemacht und dann sind sie wieder vor Gericht. Das ist nicht gut. Besser ist es, das Gutachten ist fertig, wir haben eine klare Lage, eine klare Empfehlung und gehen mit dieser Vorgabe in die Verhandlungen, auch um ein Einvernehmen zu erzielen.

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

Dann geht eher etwas, denn dann ist klar, wie die Kräfteverhältnisse sind, wie das Ganze steht und dann kann man das eher abschließen. Also, ich schätze das schlichtweg nicht, es zwischendrin zu versuchen. Sagen das eher die Richter vom Amtsgericht oder eher die Richter vom Oberlandesgericht? Das sagen beide. Weil so viel anders ist es bei uns nicht. Also, ich würde so sagen, die fürchten uns mehr, weil sie genau wissen, nach uns ist nichts mehr. Also, nach dem Oberlandesgericht kommt nichts und wenn jetzt der am Oberlandesgericht so entscheidet, dann ist es halt so. Also, das Druckpotenzial ist höher. Aber von der Verfahrensweise ist es dasselbe. Es ist sicher immer ganz nützlich, wenn man bei Vereinbarungen auch weiß, wie ist denn die Lage und wie sind die Kräfteverhältnisse? Also, wenn das so ins Blaue geht, das wissen wir ja dann auch nicht so genau, wo jetzt kindeswohldienlichere Lösungen da sind. Kurz noch, bevor ich zum Ende komme die

Frage zur lösungsorientierten Begutachtung

Lösungsorientierten Begutachtung nur dann, wenn Sie einen Auftrag kriegen. Es muss im Auftrag drinstehen. Ich weiß zwar, dass es teilweise von Hause aus erwartet wird. So ungefähr: Wir freuen uns immer, wenn die Sache vom Tisch ist. Das stimmt zwar, aber das ist gesetzlich ganz klar anders. Im Gesetz steht eindeutig drin: Lösungsorientiert nur, wenn es angeordnet ist. Und es könnte durchaus auch mal ein Problem in einer überraschenden Richtung geben, wenn Sie nämlich für die Lösungsorientierung Geld verlangen, weil es Zeiten sind, die Sie aufwenden. Wir haben eigentlich keine Rechtsgrundlage, dieses Geld auch wirklich zu geben, wenn nicht das Gericht die lösungsorientierte Variante der Begutachtung angeordnet hat. Also, Vorsicht. Haken Sie da lieber noch einmal nach beim Richter, denn da könnte es durchaus einmal ein größeres Problem geben. Wir haben zwar bis jetzt noch keine Entscheidung, ich kenne jetzt nichts, wo das einmal so gekommen wäre, aber das könnte schon einmal passieren, dass ein Anwalt da einhakt und sagt: „Wieso soll

Dr. Ernst Stark (OLG München):

Qualitätskriterien für Gutachten aus Sicht der Richterschaft

GWG

mein Mandant jetzt ein Tausender extra zahlen für den Mehraufwand bei der Begutachtung, obwohl das kein Mensch angeordnet hat, dass so verfahren wird?“. Also, Vorsicht. Das würde ich im eigenen Interesse tun und darauf Wert legen, dass das klar formuliert wird. Klar, was für uns das Katastrophalste überhaupt ist: Die lösungsorientierte Begutachtung ist vom Rollenverständnis des Sachverständigen schwierig. Da ist viel geschrieben worden, das kennen Sie ja, dass das alles im Streit ist. Für uns ist der Gau der, wenn reingeschrieben wird: „Es wurden folgende gütliche Vereinbarungen überlegt... Der Vater des Kindes war dem nicht zugänglich“ und weiter hinten steht dann: „Und das Verantwortungsbewusstsein des Vaters ist auch deshalb in Zweifel zu ziehen, weil er ja nicht bereit war, an einer wirklich sinnvollen Lösung mitzuwirken“. Ja, das ist eine Katastrophe, das ist ganz klar. Das geht überhaupt nicht. Weil, ich meine, ich muss den Leuten die Chance geben ihre Interessen zu vertreten in einer Verhandlung über Vereinbarungen. Sie müssen sagen dürfen: „Das will ich so jetzt nicht“ und „Ich will, dass das entschieden wird“ und dann darf es nicht so laufen, dass dieses „Nein“ zur Vereinbarung letztlich der Verlust des Prozesses ist. Also, das darf überhaupt nicht sein. Das ist das Schlimmste so ungefähr, was passieren kann.

Was erwartet das Gericht in der mündlichen Anhörung?

Also, nach vielen Jahren Erfahrung mit Sachverständigenanhörungen, genau das, was da gemacht wird. Ich kenne es nicht, dass ein Sachverständiger in der Verhandlung versagt, indem er unhöflich wird oder auf Angriffe unsachlich reagiert oder eben zeigt, dass ihn das persönlich jetzt irgendwie betrifft. Ich muss sagen, das läuft perfekt, da gibt es eigentlich nichts auszusetzen.